

Satzung

über den Bebauungsplan „Stützengarten“ in Rosenfeld-Bickelsberg

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 18. März 2004 den Bebauungsplan „Stützengarten“, Rosenfeld-Bickelsberg, als

Satzung

beschlossen.

§ 1

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den Anlagen 1 (Lageplan), 2 und 3 (örtliche Bauvorschriften und planungsrechtliche Festsetzungen) und 4 (Begründung). Lageplan und Textteile wurden gefertigt am 15.10.2003, Begründung und Abwägung am 20.01.2004 vom Vermessungsbüro Uttenweiler, Pfitznerstr. 6, Balingen.

§ 2

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als Anlage 4 zuzüglich einer Abwägung der Entwurfsanhörung beigelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

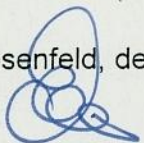
§ 3

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und aufgrund der Gemeindeordnung bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 215 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Rosenfeld, den 18. März 2004



Thomas Miller
stv. Bürgermeister



Genehmigt

Balingen, den 30. APR. 2004



Landratsamt
Zollernalbkreis



Binder